

► Strafrecht

Keine zusätzliche Verfahrensgebühr bei Einziehung des Führerscheindokuments

| In der Praxis ist vor allem in verkehrsstrafrechtlichen Verfahren die Frage von erheblicher Bedeutung, ob bei der Anordnung der Einziehung des Führerscheinformulars für das Entziehen der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB die zusätzliche Verfahrensgebühr nach Nr. 4142 VV RVG anfällt. Das LG Amberg verneint dies (18.5.22, 11 Qs 9/22, Abruf-Nr. 229732; anders noch die Vorinstanz: AG Amberg RVG prof. 22, 26). |

Die Nr. 4142 VV RVG umfasse nicht den Entzug der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB. Das gelte ebenso für die zwingende Folge der Einziehung des Führerscheinformulars. Außerdem komme keine Festsetzung des Gegenstandswerts nach dem Auffangstreitwert der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Betracht. Maßgeblich seien insoweit die Verwaltungsgebühren, die für die Wiedererteilung eines Führerscheindokuments selbst anfallen. Die seien hier mit 300 EUR zutreffend geschätzt.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Arzthaftung

Erfolgshonorar durch Arrest sichern

| Der Beschluss des OLG Dresden behandelt eine etwas ungewöhnliche Art, sich das Erfolgshonorar durch einen Arrest (§§ 916 ff. ZPO) zu sichern (1.3.22, 4 W 3/22, Abruf-Nr. 229733). |

In einer Arzthaftungssache hatten die Parteien ein Erfolgshonorar vereinbart (§ 4a RVG). Dass dem Mandanten insoweit PKH bewilligt wurde, stand nach Auffassung des OLG der Wirksamkeit der Erfolgshonorarvereinbarung nicht entgegen (vgl. auch OLG Hamm AnwBl 18, 170). In Arzthaftungsverfahren sei regelmäßig die Vermutung gerechtfertigt, dass die Partei ohne eine Erfolgsvereinbarung von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Die Sicherung der Gebührenforderung eines Rechtsanwalts aus einer Erfolgshonorarvereinbarung durch einen Arrest ist nach § 916 ZPO zulässig, wenn die Parteien über den Gegenstand des Rechtsstreits einen materiellrechtlichen Vergleich geschlossen haben. Hierzu bedarf es nicht auch noch eines gerichtlichen Feststellungsbeschlusses.

Den erforderlichen Arrestgrund nach § 917 ZPO sehen die Richter darin, dass der Mandant den Anwaltsvertrag unmittelbar vor Beendigung des der Erfolgshonorarvereinbarung zugrunde liegenden Rechtsstreits durch einen gerichtlichen Vergleich gekündigt hatte. Damit kann der Rechtsanwalt auf die prozessuale Abwicklung des geschlossenen Vergleichs keinen Einfluss mehr nehmen und hat keine Kenntnis mehr von der Beendigung des Verfahrens und der Auszahlung der Vergleichssumme.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 229732

§ 69 StGB umfasst weder Entzug der Erlaubnis noch des Dokuments



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 229733

PKH steht Honorarvereinbarung nicht entgegen

Hier war der das Verfahren beendende Vergleich maßgebend